



Besuchsbericht

**LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt,
2. Nachfolgebesuch**

Besuch vom 15. Januar 2019

Az.: 233-NW/2/19

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
A	Feststellungen und Empfehlungen des ersten Besuchs und des Nachfolgebesuchs.....	3
I	Empfehlungen im Rahmen des letzten Besuchs (02/2017).....	3
II	Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen des Nachfolgebesuchs (2019).....	3
1	Umgesetzte Empfehlung	3
2	Nicht umgesetzte und neue Empfehlungen	3
a	Absonderung	3
b	Hygiene.....	4
B	Weiteres Vorgehen.....	5

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 15. Januar 2019 das LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt. Es handelte sich dabei um den zweiten Nachfolgebesuch. Die Nationale Stelle hatte die Einrichtung erstmals am 18. August 2011 und erneut am 9. Februar 2017 besucht. Jeweils hat sie in ihrem Bericht vom 1. September 2011 und vom 8. Mai 2017 eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der Unterbringung und Behandlung dargelegt. Nachfolgebesuche sollen der Feststellung dienen, inwieweit die vorgefundenen Missstände beseitigt wurden.

Das LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt führt die hoheitliche Aufgabe des Maßregelvollzugs für Westfalen aus. Es stehen insgesamt 335 Behandlungsplätze zur Verfügung. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren alle Plätze belegt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Nachfolgebesuch am Vortag beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen an und traf um 10:00 Uhr in der Einrichtung ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie das Haus 16, das Haus 30 und das Haus 57 sowie mehrere Patientenzimmer und Intensivbetreuungsräume (IBR).

Sie führte vertrauliche Gespräche mit Patientinnen und Patienten sowie Mitarbeitenden. Vertreterinnen und Vertreter der Einrichtung standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Vor dem Hintergrund, dass die Anzahl der suchtkranken und nach § 64 Strafgesetzbuch (StGB) untergebrachten Patientinnen und Patienten seit Jahren drastisch steige, werden den Mitarbeitenden Fortbildungen für den Umgang mit dieser speziellen Klientel angeboten. Zudem können Mitarbeitende auf Wunsch in anderen Einrichtungen, die auch für die Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Abhängigkeitserkrankungen zuständig sind, hospitieren.

A Feststellungen und Empfehlungen des ersten Besuchs und des Nachfolgebesuchs

I Empfehlungen im Rahmen des letzten Besuchs (02/2017)

Im Rahmen des letzten Besuchs hatte die Nationale Stelle unter anderem Empfehlungen zu folgenden Themen abgegeben:

- Dauer und Dokumentation der Absonderungen
- Mehrfachbelegung der Patientenzimmer

II Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen des Nachfolgebesuchs (2019)

1 Umgesetzte Empfehlung

Während der Besichtigung wurde festgestellt, dass die Patientenzimmer, die aufgrund von Dachschrägen und Balken eine deutlich zu geringe Wohnfläche für vier Personen boten, nicht mehr belegt werden. Durch den mittlerweile fertiggestellten Neubau stehen nun 69 weitere Behandlungsplätze in Einzelzimmern zur Verfügung.

Die Nationale Stelle begrüßt die Umsetzung der Empfehlung.

2 Nicht umgesetzte und neue Empfehlungen

Die Delegation stellte fest, dass die anlässlich des letzten Besuchs gegebene Empfehlung bezüglich der Dauer und der Dokumentation der Absonderungsmaßnahmen nicht umgesetzt wurde und empfiehlt dringend, die Umsetzung zeitnah nachzuholen. Hinzu kommen neue Empfehlungen, die nicht Gegenstand des letzten Berichts waren.

a Absonderung

1. Dauer der Absonderung

Bei Sichtung von Unterlagen zu Absonderungsmaßnahmen fiel erneut auf, dass Personen teilweise mehrere Monate hinweg ohne Zugang zur Gemeinschaft abgesondert waren.

Unzureichende soziale Kontakte und ständige Isolierung wirken sich in der Regel negativ auf den psychischen Gesundheitszustand der Patientinnen und Patienten aus. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass während der Absonderung keine psychotherapeutischen Angebote gemacht werden. Zwischenmenschliche Kontakte fördern die angestrebte Resozialisierung straffällig gewordener Patientinnen und Patienten. Das fehlende therapeutische Angebot hingegen widerspricht der Zielsetzung einer Klinik.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018¹ hat die Anforderungen an Fixierungsmaßnahmen angehoben. Nach diesem Urteil ist die Isolierung jedoch nicht in jedem Fall als milderes Mittel anzusehen, „weil [sie] im Einzelfall in ihrer Intensität einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung gleichkommen kann. Bei unzureichender Überwachung besteht auch während der Durchführung einer Isolierung die Gefahr des Eintritts erheblicher Gesundheitsschäden für den Betroffenen.“²

Es wird dringend empfohlen, Maßnahmen der Absonderung insbesondere hinsichtlich ihrer Dauer engmaschig zu überprüfen und frühestmöglich eine Lockerung herbeizuführen.

2. Dokumentation der Absonderungsmaßnahme

Bei der stichprobenartigen Durchsicht der Verlaufsdokumentation von Absonderungsmaßnahmen wurde deutlich, dass diese zwar umfangreich, aber weiterhin nicht hinreichend konkret beschrieben waren, sodass nicht immer die Aufrechterhaltung der Maßnahme nachvollzogen werden konnte.

Es wird dringend empfohlen, den Verlauf einer Absonderungsmaßnahme jederzeit umfassend, nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren.

3. Ausstattung des Intensivbetreuungsraumes

Der besichtigte IBR, in dem ein Patient seit drei Monaten abgesondert war, war lediglich mit einer Matratze auf dem Boden und einer offen im Raum stehenden Toilette ausgestattet. Ein Bettgestell sowie ein Tisch mit Stuhl fehlten, sodass der Betroffene nur die Möglichkeit hatte auf dem Boden zu sitzen. Selbst bei kurzzeitiger Unterbringung empfiehlt die Nationale Stelle, dass eine Sitzgelegenheit in üblicher Höhe vorhanden sein muss, wenn lediglich eine niedrige Liege oder eine Matratze auf dem Boden zur Verfügung steht.

Erschwerend kam hinzu, dass der Betroffene keinerlei Beschäftigungsmöglichkeiten erhalten hatte, was mit dem Ziel der Reizabschirmung begründet wurde. Der Schutz vor Reizüberflutung bedeutet aus Sicht der Nationalen Stelle nicht, jede Art von Beschäftigung zu verwehren. Eine Absonderung unter solchen Bedingungen ist menschenunwürdig.

Es wird dringend empfohlen, für abgesonderte Personen menschenwürdige Unterbringungsbedingungen zu schaffen. Betroffenen soll eine Sitzgelegenheit in üblicher Höhe zur Verfügung stehen und Beschäftigungsmöglichkeiten sollen angeboten werden.

b Hygiene

Im Haus 16, der Aufnahmestation, wurde durch einen Patienten ein Ameisenbefall der Station beklagt. Dies wurde durch die Klinikleitung bestätigt. Regelmäßig würden Gegenmaßnahmen ergriffen, die dieses Problem bisher jedoch nicht beseitigen konnten.

Es wird empfohlen, schnellstmöglich die Ursache des Ameisenbefalls zu ermitteln und diesen grundlegend und dauerhaft zu beseitigen.

¹ BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, Az: 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16.

² Ebd., Rn. 80.

N Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2019 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 5. November 2019